

### **Beschluss**

Zur Klarstellung und Ergänzung des Beschlusses gemäß § 22b Abs. 2 GVG vom 26.03.2020 wird folgende Regelung getroffen:

Sind nach dem Beschluss vom 26.03.2020 Richterinnen oder Richter gleichen Dienstalters zur Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben berufen, erfolgt die Heranziehung nacheinander nach aufsteigendem Lebensalter.

i. V. Mumm

Kompisch

Heintzmann

Lange

Schunder Dr. Petershagen

Wolfer

Subatzus

Strunk

Vorsitzender Richter am Landgericht Heintzmann  
und Vorsitzender Richter am Landgericht Strunk  
sind wegen Abwesenheit an der Unterschrift gehindert.

Mumm